

Antrag für eine VRB-Kundenkarte

Zur Nutzung von Monats- und Jahreskarten im Schüler- und Ausbildungsverkehr gemäß den Tarifbestimmungen des VRB.

Bitte in Druckschrift ausfüllen bzw. Zutreffendes ankreuzen!

Name Vorname Geburtsdatum

Straße PLZ, Wohnort

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> besucht den Unterricht | <input type="checkbox"/> wird in einem anerkannten Ausbildungsberuf ausgebildet |
| <input type="checkbox"/> ist immatrikuliert | <input type="checkbox"/> absolviert ein Praktikum |

und erfüllt bis zum _____
Datum

die Voraussetzung zur Nutzung von Fahrscheinen im Ausbildungsverkehr gem. 3.6.1 der Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Region Braunschweig.

Datum, Stempel und Unterschrift der Schule, der Ausbildungsstätte, der Hochschule etc.

Hinweis: Zur Ausstellung der VRB-Kundenkarte für Monats- und Jahreskarten im Schüler- und Ausbildungsverkehr musst du diesen bestätigten Antrag bei einem Verkehrsunternehmen abgeben. Alle Kundenzentren und Servicestellen, die Kundenkarten ausgeben, findest du unter www.vrb-online.de. **Bitte bring zur Beantragung der Kundenkarte ein aktuelles Lichtbild mit.** Dieser Antrag ist gültig für die Dauer des bescheinigten Schulbesuchs oder Ausbildungsverhältnisses, längstens jedoch 1 Jahr.

Auszug VRB-Tarifbestimmungen 3.6.1 Schüler-Monats- und -Jahreskarten

Zeitkarten im Schüler- und Ausbildungsverkehr werden als verbundweite Monatskarten und Jahreskarten ausgegeben. Darüber hinaus kann optional in einer Kommune oder einem Landkreis eine Monats- bzw. Jahreskarte angeboten werden, die nicht erweiterbar ist. Diese gilt dann in der entsprechenden Kommune (bzw. Tarifzone) bzw. im entsprechenden Landkreis (bzw. allen dem Landkreis zugeordneten Tarifzonen). Zur Benutzung von Monats- und Jahreskarten im Schüler- und Ausbildungsverkehr sind berechtigt:

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademienmit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitkarten im Schüler- und Ausbildungsverkehr muss gegenüber dem Verkehrsunternehmen nachgewiesen werden entweder durch

- 1) einen **Schülerausweis** einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule mit Lichtbild, Name und Gültigkeit oder
- 2) einer **VRB-Kundenkarte** mit Lichtbild, die folgendermaßen erworben werden kann:
 - Personen von 6 bis 14 Jahren erhalten die Kundenkarte direkt (Altersnachweis durch Vorlage eines Kinderausweises, Kinderreisepasses, Krankenkassenkarte mit Lichtbild oder eines vergleichbaren Dokuments)
 - Personen ab 15 Jahren erhalten die Kundenkarte nach Vorlage eines von der Schule bzw. vom Ausbildungsbetrieb ausgefüllten Antrags für eine Kundenkarte.

Kundenkarten werden für längstens ein Schuljahr bzw. bis zur Beendigung der Ausbildung ausgegeben. Die Kundenkarte verliert ihre Gültigkeit, wenn sie nicht in den folgenden Schuljahren gegen Vorlage eines neuen Antrags für eine Kundenkarte verlängert wird.